



Staatsanwaltschaft Feldkirch
Schillerstraße 1
6800 Feldkirch
Tel.: +43 (0)5522 302-0

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

928 7 St 259/14x - 1

Mag Antonius Falkner
Saxerstrasse 11/8
6811 Göfis

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

STRAFSACHE:

GEGEN:

1. Beschuldigte/r:
MMag. Nina Härting

ua

WEGEN: § 302 (1) StGB

22. Jänner 2015

**BENACHRICHTIGUNG
der Opfervertreterin/des Opfervertreters
von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat keinen Grund zur weiteren Verfolgung von

Name: Nina Härting, unb. Geburtsdatum
Anzeige durch: Walter Föger
Untersteig 13
6600 Reutte

Zahl: -
vom: 17.10.2014

Name: Wolfgang Schaumburger, unb. Geburtsdatum
Anzeige durch: Walter Föger
Untersteig 13
6600 Reutte

Zahl: -
vom: 17.10.2014

Name: Renate Rohner, unb. Geburtsdatum
Anzeige durch: Walter Föger
Untersteig 13
6600 Reutte

Zahl: -
vom: 17.10.2014

Name: Markus Neyer, unb. Geburtsdatum
Anzeige durch: Walter Föger
Untersteig 13
6600 Reutte

Zahl: -
vom: 17.10.2014

gefunden und das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 1 StPO, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Begründung:

Ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten ist den Ausführungen des Anzeigers bzw. den eingeholten Akten nicht zu entnehmen.

Walter Föger ist nunmehr berechtigt, Folgendes zu beantragen:

A. Sie können binnen 14 Tagen eine Begründung darüber verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und welcher Erwägungen die Einstellung erfolgte. Aufgrund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten. In diesem Fall haben Sie weiters das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung der Einstellung die Fortführung (= Fortsetzung) des Ermittlungsverfahrens zu beantragen. Ein solcher Antrag ist zulässig, wenn

1. das **Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet** wurde, d.h. die Voraussetzung der Beendigung rechtlich falsch beurteilt wurde,
2. erhebliche **Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen** bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder
3. **neue Tatsachen oder Beweismittel** beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass nach dem 11. (Diversion) oder 12. Hauptstück (Anklage) vorgegangen werden kann.

B. Sie können einen solchen Antrag jedoch auch unmittelbar **binnen 14 Tagen** nach Zustellung der Verständigung von der Einstellung einbringen.

Ein **Fortführungsantrag** ist bei der Staatsanwaltschaft schriftlich per Post, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr (www.eingaben.justiz.gv.at) einzubringen. Eine E-Mail stellt **keine** zulässige Form der Übermittlung eines Fortführungsantrages (iSd § 83 StPO) dar.

Der Antrag hat das Verfahren, dessen Fortführung begehrt wird, zu bezeichnen und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten (Angabe, an welchem Tag die Verständigung bzw. die Einstellungsbegründung zugestellt wurde; Poststempel am Kuvert).

Überdies sind die **Gründe einzeln und bestimmt** zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind (d.h. Sie müssen im Einzelnen darlegen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sie die Einstellung für fehlerhaft halten).

Werden mit dem Antrag auf Fortführung auch neue Beweismittel vorgebracht, so gilt § 55 StPO sinngemäß; d.h. das Beweisthema (erhebliche Tatsachen, die zu beweisen sind), die Beweismittel, mit denen diese Tatsachen bewiesen werden können (z.B. Zeugen, Vorlage von Urkunden usw.), und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, sind genau zu bezeichnen.

Es wird Ihnen geraten, sich über die Voraussetzungen eines solchen Antrages durch eine Opferschutzeinrichtung beraten zu lassen (kostenloser Opfernotruf: 0800 112 112, www.opfer-notruf.at oder www.weisser-ring.at).

Weist das Gericht Ihren Antrag ab oder zurück (etwa dann, wenn die Einbringung verspätet oder durch eine nicht berechnigte Person erfolgt ist, über den Antrag bereits rechtskräftig entschieden wurde oder dieser den oben ersichtlichen Voraussetzungen nicht entspricht), haben Sie einen Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von 90 Euro zu bezahlen. Sie werden in diesem Falle einen entsprechende Zahlungsvorschreibung erhalten.

Die Zahlung ist nachzusehen, wenn dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt Ihrerseits oder Ihrer Familie gefährdet würde.

Haben auch noch andere Opfer wegen derselben Handlung erfolglos eine Fortführung beantragt, so haften sie für den Pauschalkostenbeitrag solidarisch, wobei jedem Antragsteller ein Pauschalkostenbeitrag vorgeschrieben wird.

Das Recht, privatrechtliche Ansprüche, vor allem Schadenersatzforderungen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch Klage vor den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt.

Staatsanwaltschaft Feldkirch
Geschäftsabteilung 7

Mag. Laura Hutter-Höllwarth
(STAATSANWÄLTIN)